

**24. MAI 2018 – Erlass der Regierung über die Wahlverrichtungen im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialratswahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet**  
[B.S. 19.07.18]

KAPITEL 1 – DIE WAHLKOLLEGIEN

**Abschnitt 1 – Einberufung der Wahlkollegien im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialratswahlen**

**Artikel 1** – Die Wahllokale sind von 8 bis 15 Uhr geöffnet.

Die Wähler, die zum Zeitpunkt der Schließung der Wahllokale noch immer in der Warteschlange stehen, werden noch zur Wahl zugelassen.

**Abschnitt 2 – Muster der Wahlaufforderung für die Wähler**

**Art. 2** – Die Wahlaufforderungen für belgische Wähler für die verschiedenen Wahlen werden auf weißem Papier gedruckt.

Ausländische Wähler - ob Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder nicht -, die im Wählerregister eingetragen sind, erhalten eine Wahlaufforderung in blauer Farbe.

**Art. 3** – Die Wahlaufforderungen für die belgischen Wähler werden gemäß dem beiliegenden Muster 1 erstellt.

**Art. 4 – §1** – Für ausländische Wähler - ob Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder nicht - werden die Wahlaufforderungen für die Gemeinderatswahlen gemäß dem beiliegenden Muster 2 erstellt.

§2 – Die Wahlaufforderungen der Wähler, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, tragen den Buchstaben "C".

Die Wahlaufforderungen der Wähler, die keine Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, tragen den Buchstaben "E".

**Abschnitt 3 – Wahl mittels Vollmacht**

**Art. 5 – §1** – Das Vollmachtsformular, das bei den Gemeinde- und Provinzialratswahlen zu verwenden ist, entspricht dem beiliegenden Muster 3.

§2 – Die Bescheinigung, die der Bürgermeister den Wählern ausstellt, die gemäß Artikel L4132-1 §1 Nummer 7 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung ermächtigt sind, aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes, der nicht aus beruflichen beziehungsweise dienstlichen Gründen gerechtfertigt ist, mittels Vollmacht zu wählen, entspricht dem beiliegenden Muster 4.

Diese Bescheinigung wird bei Fehlen einer Bescheinigung des Reiseveranstalters ausgehändigt.

**Abschnitt 4 – Hilfeleistung bei der Wahl**

**Art. 6** – Die in Artikel L4133-2 §3 desselben Kodex erwähnte Erklärung bezüglich der Hilfeleistung bei der Wahl wird auf einem Formular ausgestellt, das dem beiliegenden Muster 5 entspricht. Dieses Formular wird von der Gemeindeverwaltung kostenlos ausgestellt.

In der Erklärung werden angegeben: die Wahlen, für die sie gültig ist, sowie Name, Vornamen, Geburtsdaten und Anschriften des Wählers und des Begleiters sowie die Identifizierungsnummer des Wählers im Nationalregister der natürlichen Personen.

Das Formular wird vom Wähler und vom Begleiter unterzeichnet.

KAPITEL 2 – AUSSTELLUNG DES WÄHLERREGISTERS

**Art. 7 – §1** – In Übereinstimmung mit Artikel L4122-5 §1 desselben Kodex haben die von einer politischen Partei bevollmächtigten Personen das Recht, sich Ausfertigungen oder Abschriften des Wählerregisters auf Papier und auf maschinenlesbaren Datenträgern vorlegen zu lassen, sobald dieses ausgestellt ist, sofern sie sich schriftlich und auf einer gemeinsamen Urkunde dazu verpflichten, für die Wahlen in der Gemeinde eine Kandidatenliste einzureichen, und die demokratischen Grundsätze einzuhalten, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, und in dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahn-

dung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des Zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes oder jeder anderen Form des Völkermordes erwähnt werden, sowie die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte und Freiheiten zu beachten.

Dieser Antrag wird per an den Bürgermeister gerichtetes Einschreiben gestellt.

Der Antrag wird gemäß dem beiliegenden Muster 6 aufgestellt.

§2 – In Übereinstimmung mit Artikel L4122-5 §3 desselben Kodex hat jeder Kandidat das Recht, sich gegen Zahlung des Selbstkostenpreises Ausfertigungen oder Abschriften des Wählerregisters auf Papier und auf maschinenlesbaren Datenträgern vorlegen zu lassen, sobald er seine Kandidatur hinterlegt hat, sofern er sich dazu verpflichtet, für die Wahlen in der Gemeinde eine Kandidatenliste einzureichen, und die demokratischen Grundsätze einzuhalten, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen und in dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des Zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes oder jeder anderen Form des Völkermordes erwähnt werden, sowie die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte und Freiheiten zu beachten.

Dieser Antrag wird per an den Bürgermeister gerichtetes Einschreiben eingereicht.

Der Antrag wird gemäß dem beiliegenden Muster 7 aufgestellt.

**Art. 8** – Für die Ausstellung der Ausfertigungen des Wählerregisters gemäß Artikel L4122-5 §1 desselben Kodex ist das Gemeindegremium verpflichtet, ein Dateiformat zu benutzen, dessen Struktur es ermöglicht, die enthaltenen Daten direkt in eine Anwendung zu importieren, anhand deren sie auf mehrfache Weise verarbeitet werden können, und insbesondere die Ausstellung von Wählerlisten mit bestimmten Auswahlkriterien ermöglichen.

## KAPITEL 3 – ANGABEN

**Art. 9** – §1 – In seiner Vorschlagsurkunde erwähnt der Kandidat nach seiner vollständigen Identität den Namen unter dem er auf dem in Artikel L4142-37 §2 desselben Kodex vorgesehenen Plakat und auf den Bildschirmen der Wahlcomputer eingetragen werden möchte. Der Kreisvorstand wird diese Angaben benutzen, um diejenigen Angaben festzulegen, die auf den Bildschirmen der Wahlcomputer vermerkt werden.

§2 – Es darf nur ein Vorname angegeben werden, wobei zusammengesetzte Vornamen als ein Vorname gelten.

Der gewählte Vorname muss unter den in der Geburtsurkunde angegebenen Vornamen erscheinen.

§3 – Der Kreisvorstand kann einem Kandidaten erlauben, auf dem Plakat und den Bildschirmen der Wahlcomputer einen anderen Vornamen zu benutzen, sofern durch die Benutzung dieses anderen Vornamens keine Verwechslung mit einem anderen Kandidaten oder einer auf Ebene des Kreises bekannten Person entsteht und die folgenden Regeln beachtet werden:

1. der Vorname, unter dem der Kandidat tatsächlich bekannt ist, ist nicht sein erster Vorname sondern ein anderer, der auf seiner Geburtsurkunde erwähnt ist: In diesem Fall erwähnt er den vollständigen Vornamen auf seiner Vorschlagsurkunde und gibt seinen Wunsch an, den gewählten Vornamen auf den Bildschirmen der Wahlcomputer anzeigen zu lassen;

2. der Kandidat ist unter der Abkürzung eines seiner auf der Geburtsurkunde erwähnten Vornamen bekannt; beispielsweise Danny für Daniel: Nummer 1 wird entsprechend angewandt;

3. der Vorname, den er auf den Bildschirmen der Wahlcomputer angezeigt sehen möchte, gehört nicht zu den auf der Geburtsurkunde aufgeführten Vornamen: Der Kreisvorstand lässt diesen Vornamen zu auf der Grundlage einer vom Friedensrichter, einem Notar oder einem Bürgermeister ausgestellten Offenkundigkeitsurkunde; der Geburtsvorname des Kandidaten wird auf den Bildschirmen der Wahlcomputer vom gebräuchlichen Vornamen gefolgt.

§4 – Der Name des Ehepartners oder des verstorbenen Ehepartners kann vor oder nach der Identität der/des verheirateten oder verwitweten Kandidaten/in stehen.

## KAPITEL 4 – WAHLKOSTEN

### Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

**Art. 10** – §1 – Die Provinz Lüttich schließt die Verträge ab, die für die Zahlung der in Artikel 13 des Zusammenarbeitsabkommens vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet erwähnten Wahlkosten notwendig sind, und sorgt für die Zahlung der Schuldforderungen. Danach tätigt sie die entsprechenden Beitreibungen bei den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets auf Grundlage der jeweiligen Zahl der eingetragenen Wähler.

Die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets sind jedoch von der Verteilung ausgenommen, was die Beibehaltung der Kosten angeht, die durch die Zahlung der Anwesenheitsgelder an die Mitglieder der kommunalen und provincialen Zählbürovorstände entstehen, da die Bildung dieser Vorstände der Stimmabgabe mittels Papierstimmzetteln eigen ist.

§2 – Die Anwesenheitsgelder werden auf der Grundlage der Liste der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands ausgezahlt, die der Vorsitzende des betroffenen Wahlvorstands zustellt. Diese Liste wird gemäß dem beiliegenden Muster 8 aufgestellt.

§3 – Für die Zahlung der Anwesenheitsgelder an die Mitglieder der Wahlvorstände der Provinz schließt die Provinz Lüttich gemäß den Vorgaben der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Vertrag zur Ausführung der Zahlung der Anwesenheitsgelder per Überweisung auf die Finanzkonten der Mitglieder der Wahlvorstände ab.

§4 – Mitglieder von Wahlvorständen, die Anspruch auf eine Fahrtkostenentschädigung haben, übermitteln ihre Forderungsanmeldung der Provinz. Diese Forderungsanmeldung wird in Übereinstimmung mit dem beiliegenden Muster 9 aufgestellt und gibt die Anschrift der Provinz an.

§5 – Die in Artikel 11 erwähnten Wähler, die die Erstattung ihrer Fahrtkosten beantragen, erstellen ihre Forderungsanmeldung mittels des beiliegenden Musters 10 und geben die Anschrift der Provinz an.

Auf der Grundlage einer zwischen der Provinz Lüttich und der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen abgeschlossenen Vereinbarung fakturiert letztere der Provinz die Kosten für die Fahrten der betreffenden Wähler, die einen kostenlosen Fahrausweis erhalten haben. Auf ihren Rechnungen erwähnt sie den NGBE-Code der Provinz, der auf den Wahlaufforderungen steht.

§6 – Die Provinz Lüttich schließt bei einer Versicherungsgesellschaft eine Versicherung zur Deckung der Schäden ab, die durch Unfälle entstehen, die Mitgliedern der Wahlvorstände zustoßen, und zahlt die betreffenden Kosten.

§7 – Die Wahlkosten, die sich aus den für die Wahlverrichtungen erforderlichen Arbeiten und Dienstleistungen ergeben, werden unter Beachtung der Vorschriften über öffentliche Aufträge getragen.

## **Abschnitt 2 – Erstattung der Fahrtkosten bestimmter Wähler**

**Art. 11 – §1** – Die in Artikel L4135-4 desselben Kodex erwähnten Wähler können sich binnen drei Monaten nach der Wahl an den Generaldirektor der Provinz Lüttich richten, um die Rückerstattung ihrer Fahrtkosten zu erhalten.

Der Antrag wird auf einem Formular erstellt, der dem beiliegenden Muster 10 entspricht, und dem folgende Dokumente beigefügt werden:

1. die vom Wahlbürovorstand abgestempelte Wahlaufforderung;
2. eine Bescheinigung über die Eintragung in den Bevölkerungsregistern, wenn es sich um Wähler handelt, die nicht mehr in der Gemeinde wohnen, in der sie wählen müssen;
3. eines der folgenden Dokumente:
  - a) eine Bescheinigung des Arbeitgebers, aus der ersichtlich ist, dass sie von ihm bezahlt werden, wenn es sich um Wähler handelt, die Gehalts- oder Lohnempfänger sind und die entweder im Auftrag im Ausland sind oder ihren Beruf in einer anderen Gemeinde ausüben als der, in der sie wählen müssen;
  - b) eine Bescheinigung der Leitung der Unterrichtsanstalt, aus der ersichtlich ist, dass sie ordnungsgemäß eingetragen sind, wenn es sich um Wähler handelt, die sich aufgrund ihres Studiums in einer anderen Gemeinde aufhalten als der, in der sie wählen müssen;
  - c) eine Bescheinigung der Leitung des Aufnahmezentrums, der Pflegeanstalt oder der Gesundheitseinrichtung, aus der ersichtlich ist, dass sie dort aufgenommen oder in Behandlung sind, wenn es sich um Wähler handelt, die sich aus medizinischen oder gesundheitlichen Gründen in einer anderen Gemeinde aufhalten als der, in der sie wählen müssen;
4. ggf. der benutzte Fahrschein der öffentlichen Verkehrsmittel.

§2 – Die Kosten werden auf Grundlage des Tarifs für den Personentransport in 2. Klasse rückerstattet, so wie er am Tag der Wahl von der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen angewandt wird.

§3 – Wähler, die für ihre Reise die Linien der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen benutzen, können, anstatt die Erstattung ihrer Kosten zu beantragen, eine kostenlose Fahrkarte 2. Klasse erhalten, wenn sie am Abfahrtsbahnhof ihre Wahlaufforderung und ihren Personalausweis, sowie eins der in §1 vorgesehenen Dokumente vorlegen.

Der ausgestellte Fahrschein ist vom Freitag vor dem Wahltag bis zum nächsten Sonntag gültig. Er kann für die Rückfahrt nur auf Vorlage der ordnungsgemäß vom Wahlbürovorstand abgestempelten Wahlaufforderung gebraucht werden.

### **Abschnitt 3 – Anwesenheitsgeld und Entschädigungen für die Mitglieder der Wahlvorstände**

**Art. 12 – §1** – Der Grundbetrag des Anwesenheitsgelds, das die Mitglieder der Wahlvorstände für jede im selben Kodex vorgesehene Sitzung erhalten, beträgt 12,50 Euro.

§2 – Unter Berücksichtigung der Last und der Verantwortlichkeiten, die von den Vorsitzenden und Mitgliedern der Kreis- und Kantonsvorstände ausgeübt werden, wird der Betrag des Anwesenheitsgelds wie folgt angepasst:

- für die Vorsitzenden der Kreis- und Kantonsvorstände wird der Grundbetrag des Anwesenheitsgeldes mit sechs multipliziert;
- für die Mitglieder der Kreis- und Kantonsvorstände wird der Grundbetrag des Anwesenheitsgeldes mit vier multipliziert.

§3 – Der Grundbetrag der Anwesenheitsgelder für die Vorsitzenden, Mitglieder, Sekretäre und beigeordneten Sekretäre wird mit 1,5 multipliziert.

**Art. 13 – §1** – Die von den Mitgliedern der Wahlvorstände erhaltenen Anwesenheitsgelder dienen zur Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflicht und decken die Gesamtheit der Versammlungen, die diese Vorstände in Übereinstimmung mit demselben Kodex abhalten müssen.

§2 – Für die Wahlvorstände handelt es sich um die Sitzung zur Aufnahme der Wähler, die gekommen sind, um ihre Stimme abzugeben.

§3 – Für die Kreisvorstände handelt es sich um die Sitzungen zur Entgegennahme der Wahlvorschläge, zur Prüfung der Zulässigkeit der Vorschläge, zum vorläufigen Abschluss der Kandidatenlisten, zum Empfang der Beschwerden gegen Kandidaturen und der Einsprüche gegen die Zurückweisung bestimmter Kandidatenlisten, zur Hinterlegung der Berichtigungsurkunden, zum endgültigen Abschluss der Kandidatenlisten, zur provinziellen und kommunalen Auslosung, zur Formulierung und Aufsicht über die Herstellung der Wahlbildschirme, zu Listengruppierungserklärungen, zur Verteilung der Sitze zwischen den Listen am Tag der Wahl, zur Bestimmung der Gewählten und Ersatzmitglieder und zur Listenverbindung.

§4 – Für die Kantonsvorstände handelt es sich um die Sitzungen zur Ausbildung der Vorsitzenden der Wahlvorstände und um die Sitzung zur Stimmenauszählung.

**Art. 14 – §1** – Neben den in Artikel 13 aufgelisteten Sitzungen, für die nur ein Anwesenheitsgeld beansprucht werden kann, können die Mitglieder der Kreisvorstände und Kantonsvorstände dazu gebracht werden, für den guten Ablauf der Wahlen notwendige Aufgaben zu erfüllen, die sich jedoch nicht auf eine Vorstandssitzung beziehen. Diese Aufgaben betreffen insbesondere die Sendung der durch denselben Kodex verlangten Schreiben, Aufstellungen und Tabellen einschließlich des Versands der Protokolle, das Verfahren zur Bestimmung der Vorstandsmitglieder, die Maßnahmen zur Untersuchung der Wählbarkeit der Kandidaten, die digitale Codierung der Listen und ihre Übermittlung, die Korrekturen anschließend an die Überprüfung von Doppelkandidaturen durch die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Aktualisierung der Wahlbildschirme, die Mitteilung der offiziellen Kandidatenliste an die Kreisvorstände und an die Anmelder, die es beantragen, sowie die Übermittlung der Auszüge aus dem Auszählungsprotokoll der Wahl an die Gewählten.

Um diese Aufgaben durchzuführen, setzt das Gemeindegremium in Anwendung von Artikel L4145-5 §4 desselben Kodex dem Vorsitzenden des Kreisvorstands, auf Antrag des Letzteren, das zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendige Personal und Material zur Verfügung und legt den Betrag der entsprechenden Vergütungen fest.

§2 – In Übereinstimmung mit dem Königlichen Erlass vom 28. August 1963 über die Fortzahlung des normalen Lohns der Arbeiter, der Hausangestellten, der Angestellten und der auf Binnenschiffen angeheuerten Arbeitnehmer für Abwesenheitstage bei familiären Ereignissen oder zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten oder ziviler Aufträge haben die unter Arbeitsvertrag eingestellten Bediensteten das Recht, ihre Arbeit während der nötigen Zeit, die höchstens fünf Tage beträgt, zu verlassen, um ihre staatsbürgerlichen Pflichten auszuüben, wobei sie ihre normale Entlohnung weiter beziehen. Statutarische Bedienstete des föderalen, regionalen, gemeinschaftlichen, provinziellen und kommunalen öffentlichen Dienstes haben Anspruch auf ähnliche Bestimmungen auf der Grundlage ihres jeweiligen Statuts.

Nur die unter §1 beschriebenen Aufgaben dürfen also Gegenstand einer Vergütung sein, sofern sie außerhalb der normalen Arbeitsstunden der Mitglieder der betroffenen Vorstände in der Ausübung ihres Berufs stattfinden.

§3 – Die Forderungsanmeldung betreffend die gemäß §1 geleisteten Aufgaben wird an die Verwaltung der Provinz Lüttich gerichtet. Ihr werden die Aufstellung der geleisteten Stunden und ggf. Belege beigelegt. Diese Forderungsanmeldung wird gemäß dem beiliegenden Muster 11 aufgestellt.

§4 – Anträge auf Entschädigung gemäß §2 für eine Aufgabe, die nicht ausdrücklich in der Liste gemäß §1 des vorliegenden Artikels erwähnt wäre, müssen Gegenstand einer Bescheinigung aufgrund des beiliegenden Musters 12 sein, in der die Notwendigkeit dieser Aufgabe im Wahlverfahren und die Unmöglichkeit, sie während den normalen Arbeitsstunden zu verrichten, nachgewiesen werden.

Die Vergütung für diese Aufgaben erfolgt auf der Grundlage dieser Forderungsanmeldung.

**Art. 15** – Die tatsächlichen Kosten, die die Kreis- und Kantonsvorstände im Rahmen ihrer Aufgabe gemacht haben, sind Gegenstand einer Rückzahlung auf Grundlage einer Forderungsanmeldung gemäß dem beiliegenden Muster 13, der die entsprechenden Belege beigefügt werden. Die Forderungsanmeldung wird der Verwaltung der Provinz Lüttich übermittelt. Diese Kosten betreffen die Vervielfältigung von Unterlagen, die Fax-Mitteilungen, die Telefonanrufe, die Büro- und Schreibwaren, den Transport von Zubehör und sonstige gleichartige Ausgaben.

#### **Abschnitt 4 – Erstattung der Fahrtkosten der Mitglieder der Wahlvorstände**

**Art. 16** – §1 – Die den Mitgliedern der Wahlvorstände gewährte Fahrtkostenentschädigung ist auf 0,15 Euro pro zurückgelegten Kilometer festgelegt.

§2 – Die gemäß dem beiliegenden Muster 9 erstellte Schuldforderung wird der Verwaltung der Provinz Lüttich binnen drei Monaten nach der Wahl übermittelt.

#### **Abschnitt 5 – Deckung der Risiken infolge von Unfällen, die Mitgliedern der Wahlvorstände zustoßen können**

**Art. 17** – §1 – Die Provinz Lüttich schließt bei einer Versicherungsgesellschaft eine Versicherung zur Deckung von körperlichen Schäden ab, die durch Unfälle entstehen, die Mitgliedern der Wahlvorstände bei den Wahlen sowohl in der Ausübung ihres Amtes als auch auf dem Weg von ihrem Wohnsitz zum Tagungsort ihres Vorstands und zurück zustoßen können.

§2 – Diese Versicherung deckt die körperlichen Schäden, die durch Unfälle entstehen, die Mitgliedern der Wahlvorstände in der Ausübung ihres Amtes oder auf dem Weg von ihrem Wohnsitz zum Tagungsort ihres Vorstands und zurück zustoßen.

§3 – Sie deckt ebenfalls die zivilrechtliche Haftung für Schäden, die Mitglieder der Wahlvorstände Drittpersonen durch eigenes Zutun oder Verschulden in der Ausübung ihres Amtes oder auf dem Weg von ihrem Wohnsitz zum Tagungsort ihres Vorstands und zurück zufügen.

Untereinander gelten die Versicherten als Drittpersonen.

§4 – Der Begriff "Weg vom Wohnsitz des Versicherten zum Tagungsort seines Vorstands und zurück" wird gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle bestimmt.

**Art. 18** – §1 – Unter "Versicherten" sind zu verstehen:

1. die Mitglieder der Zentralwahlvorstände der Bezirke, der Hauptwahlvorstände der Provinzen, der Distrikt-, Kantons- und Gemeindevorstände sowie der Wahlvorstände ausschließlich der Zeugen, aber einschließlich der Ersatzbeisitzer, die vom Vorsitzenden des Vorstands, für den sie bestimmt worden sind, ausdrücklich zum Erscheinen aufgefordert werden;

2. für die Deckung des in Artikel 17 §2 beschriebenen Risikos die unter Nummer 1 erwähnten Personen sowie die Bediensteten der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die von der Wallonischen Regierung oder der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmt werden, um an der Organisation der Wahlen mitzuwirken.

§2 – Mitglieder der Wahlvorstände, die der durch das Gesetz vom 3. Juli 1967 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor eingeführten Regelung unterliegen, sind von der in §1 erwähnten Deckung ausgeschlossen.

Decken eine beziehungsweise mehrere Versicherungen ganz oder teilweise die Risiken, die auch durch vorliegenden Artikel gedeckt werden, bildet die in §2 erwähnte Versicherung nur eine Ergänzung, nach Erschöpfung dieser Versicherungen.

**Art. 19** – §1 – Die Versicherung läuft je nach Kategorie der zusammzusetzenden Wahlvorstände ab dem Datum, das durch denselben Kodex für die erste Tagung festgelegt ist.

Sie endet am Datum, an dem diese Vorstände all ihre Verrichtungen durchgeführt haben.

§2 – Die Prämie, die dem Versicherer in Anwendung des Versicherungsvertrags gezahlt wird, ist Gegenstand einer Erstattung, die sich auf die Hälfte der Differenz zwischen 85 Prozent des Prämienbetrags und dem Betrag der Ausgaben beläuft.

Unter Ausgaben sind die Beträge, die für Unglücksfälle gezahlt werden, und Rückstellungen für eventuell noch abzuwickelnde Unglücksfälle zu verstehen.

## KAPITEL 5 – PREIS DER ABSCHRIFTEN DER LISTE MIT DER ZUSAMMENSETZUNG DER WAHLVORSTÄNDE

**Art. 20 – §1** – In Übereinstimmung mit Art. L4125-5 §7 desselben Kodex übermittelt der Vorsitzende des Gemeindevorstands den Vorsitzenden der Wahlvorstände, dem Vorsitzenden des Distrikt- und Kantonsvorstands und dem Gemeindegremium die Tabelle, die die Zusammensetzung des Gemeindevorstands sowie der Wahlbürovorstände angibt. Diese Tabelle wird nach den beiliegenden Mustern 14 und 15 erstellt.

Das Gemeindegremium sorgt dafür, dass die Tabelle, die es erhalten hat, durch Anschlag von jedem eingesehen werden kann.

§2 – Die Aushändigung dieser Abschriften erfolgt gegen Zahlung:

1. von 1,50 Euro pro Exemplar in Gemeinden oder Wahlkantonen mit weniger als 25.000 eingetragenen Wählern;
2. von 2 Euro pro Exemplar in Gemeinden oder Wahlkantonen mit 25.000 eingetragenen Wählern oder mehr.

Falls die Anzahl der in der Gemeinde oder im Kanton eingetragenen Wähler bei Einreichung des Antrags nicht bekannt ist, dient die Anzahl der bei den letzten Wahlen eingetragenen Wähler als Bezugswert.

## KAPITEL 6 – WAHLKABINE UND WAHLMATERIAL

**Art. 21 – §1** – In jedem Wahllokal werden die Wahlkabinen so eingerichtet und aufgestellt, dass jeder Wähler geschützt von den Blicken von anderen Personen seine Wahl ohne Einmischung noch Unterbrechung abgeben kann.

§2 – Die Wahlkabinen genügen folgenden Grundsätzen:

1. die Höhe der Wahlkabine muss zureichend sein, um zu verhindern, dass die sich in angrenzenden Wahlkabinen befindenden Wähler die Stimmabgabe ihres Nachbarn sehen können;
2. der Tisch muss ausreichend breit und tief sein, dass der Wahlcomputer dort aufgestellt werden kann.

§3 – Die Gestaltung der Wahlkabinen entspricht den folgenden Anforderungen:

1. eine ca. 210 cm hohe rückseitige Trennwand;
2. zwei seitliche Trennwände gleicher Höhe;
3. eine als Pult dienende verstellbare Platte;
4. eine Metallstange für einen Vorhang;
5. ein Vorhang.

**Art. 22 – §1** – Die angepasste Wahlkabine entspricht den folgenden Anforderungen:

1. die Oberkante der Platte muss auf einer Höhe von höchstens 80 cm angebracht sein, eine Breite von 100 cm und eine Tiefe von 60 cm besitzen;
2. der Raum unter der Platte muss frei bleiben, um ein gutes Positionieren der Personen, die sich mittels eines Rollstuhls fortbewegen, zu ermöglichen.

§2 – Die angepasste Wahlkabine muss im Erdgeschoss, in einem Wahllokal oder in dessen Nähe, aufgestellt werden, um einen bequemen Zugang der hilfsbedürftigen Wähler, die sie benutzen möchten, zu ermöglichen. Alle Niveauunterschiede im Erdgeschoss werden mit einer vorläufigen oder endgültigen Rampe ausgeglichen, um einen bequemen Verkehr und zugleich die Sicherheit der vorbeigehenden Personen zu gewährleisten.

§3 – Die Gemeindegemeinden berufen die hilfsbedürftigen Wähler in denjenigen Gebäuden ihrer Gemeinde ein, die ihren Bedürfnissen am besten entsprechen.

## KAPITEL 7 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Art. 23** – Der für lokale Behörden zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

**Anhang zum Erlass der Regierung vom 24. Mai 2018 über die Wahlverrichtungen im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialratswahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet**

*Muster 1. Wahlaufforderung für die Wahlen der Provinzial- und Gemeinderäte für belgische Wähler*

NGBE-Kode: (1)

WÄHLEN IST PFLICHT	POSTLEITZAHL GEMEINDE / STADT	WAHLDISTRIKT	PROVINZ
--------------------	-------------------------------	--------------	---------

WAHLEN VOM 14. OKTOBER 2018 ZUR ERNEUERUNG DES PROVINZIALRATES UND DES GEMEINDERATES

WAHLGESETZ

WAHLAUFFORDERUNG

Nr. im Wählerregister: .....

Wir bitten Sie, am Sonntag, dem 14. Oktober 2018 zwischen 8 und 15 Uhr mit dieser Wahlaufforderung und Ihrem Personalausweis, in dem nachstehend angegebenen Lokal, in dem sich Ihr Wahlbüro befindet, vorstellig zu werden, um die Wahl von ..... Provinzialratsmitgliedern (3) und von ..... Gemeinderatsmitgliedern (3) vorzunehmen.

NAME, VORNAME(N), GESCHLECHT (2)
HAUPTWOHNORT

Lokal: .....	Wahlbüro Nr.: .....
Anschrift: .....	

Im Auftrag des Gemeindegremiums

Der Generaldirektor  
(Name und Vorname(n))

Der Bürgermeister  
(Name und Vorname(n))

N. B.

1. Ab dem fünfundsiebzigsten Tag nach den Gemeinde-, Provinzial- und Sektorenratswahlen wird ein Exemplar des Berichts des Präsidenten des Gerichts erster Instanz von Namur über die Ausgaben für die Wahlwerbung, die durch die politischen Parteien eingegangen worden sind, während fünfzehn Tagen bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz von Namur eingereicht. Dieser kann von allen Kandidaten und auf dem Wählerregister eingetragenen Wählern auf Vorlage ihrer Wahlaufforderung eingesehen werden.
2. Ab dem einunddreißigsten Tag nach den Wahlen können die Erklärungen in Bezug auf die Wahlausgaben der Kandidaten während fünfzehn Tagen von allen Wählern des betreffenden Wahlkreises auf Vorlage ihrer Wahlaufforderung bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz eingesehen werden.  
Die Erklärungen in Bezug auf die Wahlausgaben werden bis zum hunderteinundzwanzigsten Tag nach dem Wahldatum bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz aufbewahrt.  
Wenn innerhalb von hundertzwanzig Tagen nach dem Wahldatum eine Anzeige gemäß Artikel L4131-6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erstattet bzw. eine Beschwerde gemäß Artikel L4146-25 des Kodex eingereicht wird, wird die Erklärung in Bezug auf die Wahlausgaben des durch die Anzeige belasteten Kandidaten je nach Fall dem Prokurator des Königs bzw. dem Kontrollausschuss auf seinen Antrag hin übermittelt. Wenn innerhalb der im vorangehenden Absatz erwähnten Frist keine Anzeige gemäß Artikel L4131-6 des Kodex erstattet bzw. keine Beschwerde gemäß Artikel L4146-25 des Kodex eingereicht wird, können die betreffenden Unterlagen von den Kandidaten abgeholt werden.
3. Die Wähler, die am Wahltag nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, in der sie als Wähler eingetragen sind, haben unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen Anrecht auf die Rückerstattung ihrer Fahrtkosten.

Auf der Rückseite der Wahlaufforderung sind anzugeben:

- die Anweisungen für den Wähler;
- der Wortlaut von Artikel L4132-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (4)

-----

(1) Hier den NGBE-Code mit allen Nummern angeben, damit dieser Gesellschaft die Fahrtkosten der oben unter Nr. 3 erwähnten Wähler erstattet werden können, die die Linien der NGBE benutzen, um sich in die Gemeinde zu begeben, in der sie als Wähler eingetragen sind:

Provinz Wallonisch-Brabant: NGBE-Kode: 098  
Nummer der Einrichtung: 099020  
Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte: E000001

Provinz Hennegau: NGBE- Kode: 098  
Nummer der Einrichtung: 099121  
Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte: E000001

Provinz Lüttich: NGBE- Kode: 098  
Nummer der Einrichtung: 099222  
Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte: E000001

Provinz Luxemburg: NGBE- Kode: 098  
Nummer der Einrichtung: 099424  
Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte: E000001

Provinz Namur: NGBE- Kode: 098  
Nummer der Einrichtung: 099525  
Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte: E000001

(2) Dem Namen und Vornamen wird der Vermerk "Frau" oder "Herr" vorangestellt.

(3) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder dieses Rats angeben.

(4) So wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.



Muster 2. Wahlaufforderung für die Wahl der Gemeinderäte für europäische und nicht-europäische Wähler

NGBE-Kode: (1)

WÄHLEN IST PFLICHT	POSTLEITZAHL GEMEINDE / STADT	WAHLDISTRIKT	PROVINZ
--------------------	-------------------------------	--------------	---------

WAHLEN VOM 14. OKTOBER 2018 ZUR ERNEUERUNG DES GEMEINDERATES

WAHLGESETZ

WAHLAUFFORDERUNG

Nr. im Wählerregister: .....

Wir bitten Sie, am Sonntag, dem 14. Oktober 2018 zwischen 8 und 15 Uhr mit dieser Wahlaufforderung und Ihrem Personalausweis, in dem nachstehend angegebenen Lokal, in dem sich Ihr Wahlbüro befindet, vorstellig zu werden, um die Wahl von ..... Gemeinderatsmitgliedern (3) vorzunehmen.

NAME, VORNAME(N), GESCHLECHT (2)  HAUPTWOHNORT
---

Lokal: ..... Anschrift: .....	Wahlbüro Nr.: .....
----------------------------------	---------------------

Im Auftrag des Gemeindegremiums

Der Generaldirektor  
(Name und Vorname(n))

Der Bürgermeister  
(Name und Vorname(n))

N. B.

- Ab dem fünfundsiebzigsten Tag nach den Gemeinde-, Provinzial- und Sektorenratswahlen wird ein Exemplar des Berichts des Präsidenten des Gerichts erster Instanz von Namur über die Ausgaben für die Wahlwerbung, die durch die politischen Parteien eingegangen worden sind, während fünfzehn Tagen bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz von Namur eingereicht. Dieser kann von allen Kandidaten und auf dem Wählerregister eingetragenen Wählern auf Vorlage ihrer Wahlaufforderung eingesehen werden.
- Ab dem einunddreißigsten Tag nach den Wahlen können die Erklärungen in Bezug auf die Wahlausgaben der Kandidaten während fünfzehn Tagen von allen Wählern des betreffenden Wahlkreises auf Vorlage ihrer Wahlaufforderung bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz eingesehen werden.  
Die Erklärungen in Bezug auf die Wahlausgaben werden bis zum hunderteinundzwanzigsten Tag nach dem Wahldatum bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz aufbewahrt.  
Wenn innerhalb von hundertzwanzig Tagen nach dem Wahldatum eine Anzeige gemäß Artikel L4131-6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erstattet bzw. eine Beschwerde gemäß Artikel L4146-25 des Kodex eingereicht wird, wird die Erklärung in Bezug auf die Wahlausgaben des durch die Anzeige belasteten Kandidaten je nach Fall dem Prokurator des Königs bzw. dem Kontrollausschuss auf seinen Antrag hin übermittelt. Wenn innerhalb der im vorangehenden Absatz erwähnten Frist keine Anzeige gemäß Artikel L4131-6 des Kodex erstattet bzw. keine Beschwerde gemäß Artikel L4146-25 des Kodex eingereicht wird, können die betreffenden Unterlagen von den Kandidaten abgeholt werden.
- Die Wähler, die am Wahltag nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, in der sie als Wähler eingetragen sind, haben unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen Anrecht auf die Rückerstattung ihrer Fahrtkosten.

Auf der Rückseite der Wahlaufforderung sind anzugeben:

- die Anweisungen für den Wähler;
- der Wortlaut von Artikel L4132-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (4)

-----

(1) Hier den NGBE-Code mit allen Nummern angeben, damit dieser Gesellschaft die Fahrtkosten der oben unter Nr. 3 erwähnten Wähler erstattet werden können, die die Linien der NGBE benutzen, um sich in die Gemeinde zu begeben, in der sie als Wähler eingetragen sind:

Provinz Wallonisch-Brabant: NGBE-Kode: 098

Nummer der Einrichtung: 099020

Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte: E000001

Provinz Hennegau: NGBE- Kode: 098  
Nummer der Einrichtung: 099121  
Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte: E000001

Provinz Lüttich: NGBE- Kode: 098  
Nummer der Einrichtung: 099222  
Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte: E000001

Provinz Luxemburg: NGBE- Kode: 098  
Nummer der Einrichtung: 099424  
Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte: E000001

Provinz Namur: NGBE- Kode: 098  
Nummer der Einrichtung: 099525  
Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte: E000001

(2) Dem Namen und Vornamen wird der Vermerk "Frau" oder "Herr" vorangestellt.

(3) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder dieses Rats angeben.

(4) So wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.

Muster 3. Vollmachtsformular

**Gemeinde- und Provinzialratswahlen vom 14. Oktober 2018**

Ich Unterzeichnete(r), ..... (Name und Vorname(n))

Geboren am .....

Wohnhaft in ..... Straße ..... Nummer  
..... Briefkasten .....

Nationalregisternummer: .....

Als Wähler(in) eingetragen in der Gemeinde .....

Bevollmächtigte hiermit ..... (Name und Vorname(n))

Geboren am .....

Wohnhaft in ..... Straße ..... Nummer  
..... Briefkasten .....

In meinem Namen und für meine Rechnung bei den Wahlen vom 14. Oktober 2018 zu wählen und zwar aus folgendem Grund: (1)

- ( ) Ich bin wegen Krankheit oder Behinderung oder wegen Krankheit oder Behinderung eines Verwandten oder Verschwägerten oder eines zusammenlebenden Partners nicht dazu fähig, mich ins Wahlbüro zu begeben, oder dorthin befördert zu werden. Ich füge ein ärztliches Attest bei.
- ( ) Aus beruflichen beziehungsweise dienstlichen Gründen
  - a) muss ich im Ausland bleiben, desgleichen die Wähler, die meiner Familie oder meinem Gefolge angehören und mit mir zusammenwohnen;
  - b) kann ich unmöglich im Wahlzentrum vorstellig werden, obwohl ich mich am Wahltag im Königreich aufhalte. Ich füge eine Bescheinigung der Militär- oder Zivilbehörde oder des Arbeitgebers bei, der/dem ich unterstellt bin.
- ( ) Ich bin Selbstständiger und die unter den Buchstaben a) und b) erwähnte Verhinderung bestätige ich durch eine vorher bei der Gemeindeverwaltung ausgeführte ehrenwörtliche Erklärung.
- ( ) Ich übe den Beruf eines Binnenschiffers oder eines Wander- oder Jahrmarktsgewerbetreibenden aus (die Mitglieder meiner Familie, die mit mir zusammenwohnen, können ebenfalls eine Vollmacht erteilen). Ich füge eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde bei, in der ich im Bevölkerungsregister eingetragen bin.
- ( ) Mir wurde am Wahltag aufgrund einer gerichtlichen Maßnahme die Freiheit entzogen. Diese Lage wird durch die Leitung der Anstalt, in der ich mich befinde, bescheinigt.
- ( ) Aufgrund meiner religiösen Überzeugung ist es mir unmöglich, mich am Wahltag ins Wahlzentrum zu begeben. Ich füge eine Bescheinigung der Behörde der Glaubensgemeinschaft bei.
- ( ) Ich bin Student und aus Studiengründen ist es mir unmöglich, mich am Wahltag ins Wahlzentrum zu begeben. Ich füge eine Bescheinigung der Leitung der Unterrichtsanstalt bei, die ich besuche.
- ( ) Aus anderen als den oben angeführten Gründen werde ich mich aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes am Wahltag nicht an meinem Wohnort befinden und daher nicht in der Lage sein, mich ins Wahlzentrum zu begeben. Ich füge eine Bescheinigung des Reiseveranstalters oder eine vom Bürgermeister meiner Gemeinde ausgestellte Bescheinigung bei.

Wenn der/die Bevollmächtigte Kandidat(in) ist, bescheinigt er/sie auf Ehrenwort: (2)

- ( ) entweder dass er/sie für seinen/ihren Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner, oder für einen Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohntort an seinem Wohnsitz festgelegt hat, als Bevollmächtigte(r) auftritt;
- ( ) oder dass er/sie für einen Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohntort nicht an seinem Wohnsitz festgelegt hat, dessen Verwandtschaft jedoch bis zum dritten Grad nachgewiesen werden kann, als Bevollmächtigte(r) auftritt.

..... (Ort), den ..... (Datum)

Der/die Vollmachtgeber(in),  
(Unterschrift)

Der/die Bevollmächtigte,  
(Unterschrift)

(3) Der/die Unterzeichnete, Bürgermeister(in) der Gemeinde ....., bescheinigt hiermit, dass beide, sowohl Vollmachtgeber(in) als Bevollmächtigte(r), im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind und dass ..... (Name des/der Bevollmächtigten) der/die ..... (Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsverhältnis) von ..... (Name des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin) ist.

Stempel der Gemeinde,

Der/die Bürgermeister(in)  
(Unterschrift)

(4) Der/die Unterzeichnete, Bürgermeister(in) der Gemeinde ....., bescheinigt hiermit, dass ..... (Name des/der Bevollmächtigten) im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen ist, und bestätigt, dass gemäß der ihm/ihr vorgelegten Offenkundigkeitsurkunde der/die Vorerwähnte der/die ..... (Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsverhältnis) von ..... (Name des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin) ist.

Stempel der Gemeinde,

Der/die Bürgermeister(in)  
(Unterschrift)

-----

(1) Das (die) betreffende(n) Feld(er) bitte ankreuzen.

(2) Das (die) betreffende(n) Feld(er) bitte ankreuzen.

(3) Diese Rubrik ist vom Bürgermeister der Gemeinde auszufüllen, in der sowohl Vollmachtgeber(in) als auch Bevollmächtigte(r) im Bevölkerungsregister eingetragen sind.

(4) Diese Rubrik ist vom Bürgermeister der Gemeinde auszufüllen, in deren Bevölkerungsregister der/die Bevollmächtigte eingetragen ist, wenn der/die Vollmachtgeber(in) in einer anderen Gemeinde wohnhaft ist.

Anmerkung: Keine der Rubriken (3) und (4) ist auszufüllen, wenn der/die Vollmachtgeber(in) sich aus religiösen Gründen nicht ins Wahlbüro begeben und eine Bescheinigung der betreffenden Behörde der Glaubensgemeinschaft vorlegen kann.

#### Auszug aus dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (1)

**Art. L4132-1 - §1** - Folgende Wähler können einen anderen Wähler bevollmächtigen, um in ihrem Namen und für ihre Rechnung zu wählen :

1° Wähler, die wegen Krankheit oder Behinderung oder wegen Krankheit oder Behinderung eines Verwandten oder Verschwägerten oder eines zusammenlebenden Partners nicht fähig sind, sich in das Wahlzentrum zu begeben, oder nicht dorthin gebracht werden können. Diese Unfähigkeit wird durch ein ärztliches Attest bescheinigt. Ärzte, die als Kandidat für die Wahl vorgeschlagen wurden, dürfen kein solches Attest ausstellen;

2° Ein Wähler, der aus beruflichen beziehungsweise dienstlichen Gründen :

a. im Ausland bleiben muss, desgleichen die Wähler, die seiner Familie oder seinem Gefolge angehören und mit ihm zusammenwohnen;

b. unmöglich im Wahlzentrum vorstellig werden kann, obwohl er sich am Wahltag im Königreich aufhält.

Die unter den Buchstaben a. und b. erwähnte Verhinderung wird durch eine Bescheinigung der Militär- oder Zivilbehörden oder des Arbeitgebers, denen der Betreffende unterstellt ist, bestätigt,

Wenn der Betroffene ein Selbstständiger ist, wird die unter den Buchstaben a. und b. erwähnte Verhinderung durch eine vorher bei der Gemeindeverwaltung ausgeführte ehrenwörtliche Erklärung bestätigt.

3° Wähler, die den Beruf eines Binnenschiffers oder eines Wander- oder Jahrmarktsgewerbetreibenden ausüben, und Familienmitglieder, die mit ihnen zusammenwohnen.

Die Ausübung dieses Berufs wird durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde, in der der Betreffende im Bevölkerungsregister eingetragen ist, bestätigt.

4° Wähler, denen am Wahltag aufgrund einer gerichtlichen Maßnahme die Freiheit entzogen ist.

Dieser Umstand wird durch die Leitung der Anstalt, in der der Betreffende sich aufhält, bescheinigt;

5° Wähler, denen es aufgrund ihrer religiösen Überzeugung unmöglich ist, sich am Wahltag ins Wahlzentrum zu begeben.

Diese Verhinderung ist durch eine Bescheinigung der Behörde der Glaubensgemeinschaft zu rechtfertigen.

6° Studenten, die sich aus Studiengründen unmöglich ins Wahlzentrum begeben können, vorausgesetzt, sie legen eine Bescheinigung der Leitung der Unterrichtsanstalt vor, die sie besuchen,

7° Wähler, die sich aus anderen als den oben angeführten Gründen aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes am Wahltag nicht an ihrem Wohnort befinden und daher nicht in der Lage sind, sich in das Wahlbüro zu begeben.

Der Auslandsaufenthalt aus diesem Grund kann durch eine Bescheinigung des Reiseveranstalters bescheinigt werden. Dieses Dokument gibt den Namen des Wählers an, der einen anderen Wähler bevollmächtigen möchte, um in seinem Namen zu wählen.

Wenn es dem Wähler nicht möglich ist, ein solches Dokument zu erhalten, kann die Tatsache, dass er nicht in der Lage ist, sich am Wahltag in das Wahllokal zu begeben, durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde seines Wohnsitzes, die auf Vorlage anderer Beweisstücke oder einer schriftlichen ehrenwörtlichen Erklärung ausgestellt wird, bescheinigt werden. Die Regierung legt das Muster der durch den Bürgermeister auszustellenden Bescheinigung fest.

Der Antrag muss spätestens am Tag vor dem Wahltag beim Bürgermeister der Gemeinde des Wohnsitzes eingereicht werden.

§2 - Jeder Wähler kann als Bevollmächtigter benannt werden.

Ein Kandidat kann nur dann als Bevollmächtigter seines Ehepartners oder seines gesetzlich zusammenwohnenden Partners, oder eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohrt an seinem Wohnsitz festgelegt hat, benannt werden, wenn er selbst Wähler ist.

Ein Kandidat kann ebenfalls nur dann als Bevollmächtigter eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohrt nicht an seinem Wohnsitz festgelegt hat, benannt werden, wenn die Verwandtschaft bis zum 3. Grad nachgewiesen werden kann.

Falls Vollmachtgeber und Bevollmächtigter beide im Bevölkerungsregister derselben Gemeinde eingetragen sind, bescheinigt der Bürgermeister dieser Gemeinde das Verwandtschaftsverhältnis auf dem Vollmachtsformular.

Sind beide nicht in derselben Gemeinde eingetragen, bescheinigt der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Bevollmächtigte eingetragen ist, das Verwandtschaftsverhältnis auf Vorlage einer Offenkundigkeitsurkunde. Die Offenkundigkeitsurkunde wird dem Vollmachtsformular beigelegt.

Jeder Bevollmächtigte darf nur über eine Vollmacht verfügen.

In Abweichung von den vorangehenden Absätzen wird der Bevollmächtigte frei vom Vollmachtgeber bestimmt, wenn es sich um einen Wähler handelt, dem es aufgrund seiner religiösen Überzeugung unmöglich ist, sich in das Wahlzentrum zu begeben.

§3 - Die Vollmacht wird auf einem Formular ausgestellt, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird und das kostenlos beim Gemeindesekretariat erhältlich ist.

In der Vollmacht werden angegeben : die Wahlen, für die sie gültig ist, Name, Vornamen, Geburtsdaten und Anschriften des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten sowie die Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen des Vollmachtgebers.

Das Vollmachtsformular wird vom Vollmachtgeber und vom Bevollmächtigten unterzeichnet.

§4 - Der Bevollmächtigte, der dem Vorstandsvorsitzenden des Wahlbüros, in dem der Vollmachtgeber hätte wählen müssen, die Vollmacht und eine der in Paragraf 1 erwähnten Bescheinigungen aushändigt und ihm seinen Personalausweis und seine Wahlaufforderung vorzeigt, auf der der Vorsitzende dann den Vermerk "Hat mittels Vollmacht gewählt" einträgt, kann zur Stimmabgabe zugelassen zu werden.

**Art. L4143-20 - §6** - Um zur Stimmabgabe zugelassen zu werden, übergibt der Bevollmächtigte dem Vorstandsvorsitzenden des Wahlbüros, wo der Vollmachtgeber hätte wählen müssen, die Vollmacht und eine der in Art. L4132-1, §1 erwähnten Bescheinigungen und zeigt ihm seinen Personalausweis und seine Wahlaufforderung vor; darauf vermerkt der Vorsitzende: "Hat mittels Vollmacht gewählt".

Die Vollmachten werden der in Artikel L4143-25, Absatz 1, 2° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnten Aufstellung beigelegt.

-----

(1) So wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.

Muster 4. Bescheinigung des Bürgermeisters - Vollmacht bei einem Auslandsaufenthalt aus Gründen, die keine beruflichen Gründe sind

### Gemeinde- und Provinzialratswahlen vom 14. Oktober 2018

Gemeinde: .....

Der/die Unterzeichnete, ..... (Name und Vorname(n)), Bürgermeister der Gemeinde ....., bescheinigt hiermit nach Kenntnisnahme der vorgelegten Belege, dass ..... (Name und Vorname(n)), wohnhaft in ..... Straße ..... Nummer ..... Briefkasten ....., mit der Nationalregisternummer ....., und als Wähler(in) unter Nummer ..... eingetragen, aufgrund eines vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland, und zwar in ..... (Name des Landes), der nicht durch berufliche oder dienstliche Gründe bedingt ist, nicht in der Lage ist, am Wahltag im Wahlbüro vorstellig zu werden.

Da der/die Betreffende seinen/ihren Antrag fristgerecht vor dem 14. Oktober 2018 eingereicht hat, erfüllt er/sie die in Artikel L4132-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (1) festgelegten Bedingungen, um einen anderen Wähler zu bevollmächtigen, in seinem/i ihrem Namen und für seine/i ihre Rechnung zu wählen.

..... (Ort), den ..... (Datum)

Stempel der Gemeinde,

Der/die Bürgermeister(in)  
(Unterschrift)

-----

(1) So wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.

#### Auszug aus dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (1)

**Art. L4132-1 - §1** - Folgende Wähler können einen anderen Wähler bevollmächtigen, um in ihrem Namen und für ihre Rechnung zu wählen:

(...) 7° Wähler, die sich aus anderen als den oben angeführten Gründen aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes am Wahltag nicht an ihrem Wohnort befinden und daher nicht in der Lage sind, sich in das Wahlbüro zu begeben.

Der Auslandsaufenthalt aus einem derartigen Grund kann durch eine Bescheinigung des Reiseveranstalters bescheinigt werden.

Dieses Dokument gibt den Namen des Wählers an, der einen anderen Wähler bevollmächtigen möchte, um in seinem Namen zu wählen.

Wenn es dem Wähler nicht möglich ist, ein solches Dokument zu erhalten, kann die Tatsache, dass er nicht in der Lage ist, sich am Wahltag in das Wahllokal zu begeben, durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde seines Wohnsitzes, die auf Vorlage anderer Beweisstücke oder einer schriftlichen ehrenwörtlichen Erklärung ausgestellt wird, bescheinigt werden.

Die Regierung legt das Muster der durch den Bürgermeister auszustellenden Bescheinigung fest.

Der Antrag muss spätestens am Tag vor dem Wahltag beim Bürgermeister der Gemeinde des Wohnsitzes eingereicht werden.

-----

(1) So wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.

**Gemeinde- und Provinzialratswahlen vom 14. Oktober 2018**

Der/die Unterzeichnete, ..... (Name und Vorname(n))  
Geboren am .....  
Wohnhaft in ..... Straße ..... Nummer  
..... Briefkasten .....  
Nationalregisternummer: .....  
Als Wähler(in) eingetragen in der Gemeinde .....  
Erklärt hiermit, von der ihm/ihr gebotenen Möglichkeit, sich im Hinblick auf die Wahlen vom 14. Oktober 2018  
begleiten zu lassen, Gebrauch machen zu wollen.

Der/die Begleiter(in) ist ..... (Name und Vorname(n))  
Geboren am .....  
Wohnhaft in ..... Straße ..... Nummer  
..... Briefkasten .....  
Nationalregisternummer: .....  
Als Wähler(in) eingetragen in der Gemeinde .....

Wenn der/die Begleiter(in) Kandidat(in) ist, bescheinigt er/sie auf Ehrenwort: (1)

- ( ) entweder dass er/sie bei seinem/ihren Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner, oder  
bei einem Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohntort an seinem Wohnsitz festgelegt  
hat, als Begleiter(in) auftritt.  
( ) oder dass er/sie bei einem Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohntort nicht an seinem  
Wohnsitz festgelegt hat, dessen Verwandtschaftsverhältnis jedoch bis zum dritten Grad nachgewiesen  
werden kann, als Begleiter(in) auftritt.

..... (Ort), den ..... (Datum)

Der/die Wähler(in),  
(Unterschrift)

Der/die Begleiter(in),  
(Unterschrift)

-----  
(1) Das (die) betreffende(n) Feld(er) bitte ankreuzen.

Auszug aus dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (1)

**Art. L4133-2 - §1 -** Der Wähler, der es für notwendig erachtet, sich bis in die Wahlkabine begleiten zu lassen,  
um sein Wahlrecht auszuüben, kann spätestens am Tag vor dem Wahltag eine diesbezügliche Erklärung beim  
Bürgermeister seines Wohnsitzes einreichen.

Folgende Personen rechtfertigen eine Begleitung :

- 1° diejenigen, die Schwierigkeiten im Bereich der Geistesfunktionen oder des Lernens aufweisen;
- 2° diejenigen, die Schwierigkeiten im Bereich der Körperfunktionen aufweisen;
- 3° diejenigen, die Schwierigkeiten im Bereich der Sinnesfunktionen aufweisen;
- 4° diejenigen, die seelischen Schwierigkeiten aufweisen;
- 5° diejenigen, die Schwierigkeiten infolge einer chronischen oder degenerativen Krankheit aufweisen;
- 6° die Personen, deren Muttersprache nicht eine der in Artikel 4 der Verfassung vorgesehenen Sprachen ist,  
wenn dies zu Leseschwierigkeiten führt.

§2 - Der betroffene Wähler wählt seinen Begleiter; dieser muss jedoch selbst Wähler sein.

Kein Begleiter darf mehr als einem Wähler beistehen.

Ein Kandidat kann als Begleiter seines Ehepartners oder seines gesetzlich zusammenwohnenden Partners, oder  
eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohntort an seinem Wohnsitz festgelegt hat, auf-  
treten, wenn er selbst Wähler ist.

Ein Kandidat kann ebenfalls als Begleiter eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohntort  
nicht an seinem Wohnsitz festgelegt hat, bezeichnet werden, wenn die Verwandtschaft bis zum 3. Grad nach-  
gewiesen werden kann.

§3 - Die Erklärung wird auf einem Formular ausgestellt, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird und  
das kostenlos beim Gemeindesekretariat erhältlich ist.

In der Erklärung werden angegeben: die Wahlen, für die sie gültig ist, sowie Name, Vornamen, Geburtsdatum  
und Anschrift des Wählers und des Begleiters sowie die Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürli-  
chen Personen des Wählers.

Das Formular wird vom Wähler und vom Begleiter unterzeichnet. Der Wähler zeigt dem Vorsitzenden des Wahl-  
vorstands dieses Formular zusammen mit seiner Wahlaufforderung. Der Vorsitzende des Wahlvorstands ver-  
merkt auf der Wahlaufforderung des Begleiters "Hat die Rolle als Begleiter wahrgenommen".

§4 - Der Vorsitzende des Wahlvorstands verweist den Begleiter, der die Vorschriften von vorstehenden Absätzen verletzt.

-----

(1) So wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.



*Muster 6. Antrag auf Ausstellung von Ausfertigungen oder Abschriften des Wählerregisters an eine politische Partei*

**Gemeinde- und Provinzialratswahlen vom 14. Oktober 2018**

Provinz: ..... Wahlkreis: .....  
Wahlkanton: ..... Gemeinde: .....

Wir Unterzeichnete, ..... (Name(n) und Vorname(n)), Wähler der Gemeinde oder des Distrikts und von der Partei ..... (Bezeichnung der Partei) bevollmächtigt, verpflichten uns, eine Kandidatenliste für die Gemeinderatswahlen und/oder Provinzialratswahlen (1) vom 14. Oktober 2018 im Wahlkreis ..... (2) vorzuschlagen, und die demokratischen Grundsätze einzuhalten, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dem Gesetz vom 30 Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, und in dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes oder jeder anderen Form des Völkermordes erwähnt werden, sowie die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte und Freiheiten zu beachten.

Wir beantragen somit die Ausstellung von ..... (Anzahl) Ausfertigung(en) oder Abschrift(en) des kommunalen und/oder provinziellen (3) Wählerregisters Ihrer Gemeinde.

Wir möchten diese Ausfertigungen oder Abschriften auf Papier / im EDV-Format (4) erhalten, und erklären, dass ..... (Name und Vorname(n)) dazu ermächtigt ist, diese Abschriften in unserem Namen zu erhalten.

Wir erklären, von den im Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen und auf der Rückseite des vorliegenden Dokumentes wiedergegebenen Verboten Kenntnis genommen zu haben, und verpflichten uns dazu, sie zu beachten.

..... (Ort), den ..... (Datum)  
(Unterschrift(en))

- 
- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
  - (2) Für die Gemeinderatswahlen den Namen der Gemeinde und für die Provinzialratswahlen den Namen des Wahlkreises bitte angeben.
  - (3) Unzutreffendes bitte streichen.
  - (4) Unzutreffendes bitte streichen.

Auszüge aus dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (1)

**Art. L4122-5 - §1** - Sobald das im vorliegenden Artikel erwähnte Register erstellt worden ist, ist das Gemeindegremium oder der von ihm bezeichnete Beamte verpflichtet, den von einer politischen Partei bevollmächtigten Personen Ausfertigungen oder Abschriften des Wählerregisters vorzulegen, sofern sie sich schriftlich und in einem gemeinsamen Dokument dazu verpflichten, in der Gemeinde eine Kandidatenliste für die Wahl einzureichen und die demokratischen Grundsätze einzuhalten, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen und in dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes oder jeder anderen Form des Völkermordes erwähnt werden sowie die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte und Freiheiten zu beachten.  
Die Anträge müssen per Einschreibebrief an den Bürgermeister gerichtet werden.  
Die Exemplare werden auf Papier und auf maschinenlesbaren Datenträgern, deren Format durch die Regierung festgelegt wird, ausgestellt.

§2 - Jede in §1 erwähnte politische Partei kann, sofern sie in der Gemeinde eine Kandidatenliste einreicht, zwei Exemplare oder Abschriften dieses Registers kostenlos erhalten und zwar je nach Wunsch auf Papier oder auf einem in §1 erwähnten Datenträger.  
Die Ausstellung von zusätzlichen Exemplaren oder Abschriften erfolgt gegen Zahlung des durch das Gemeindegremium zu bestimmten Selbstkostenpreises.  
Wenn die politische Partei keine Kandidatenliste einreicht, darf sie unter Androhung der in Artikel L4122-34 des vorliegenden Kodex festgelegten strafrechtlichen Sanktionen keinen weiteren Gebrauch von dem Wählerregister machen, selbst nicht zu Wahlzwecken.  
(...)

§6 - Das Gemeindegremium darf Personen, die nicht die Personen sind, die gemäß §1, §3 und §4 einen Antrag eingereicht haben, unter der Androhung der Artikel L4122-34 vorgesehenen Strafen keine Exemplare oder Abschriften des Wählerregisters aushändigen. Die Personen, die diese Exemplare oder Abschriften erhalten haben, dürfen sie ihrerseits Drittpersonen nicht mitteilen.

Die in Anwendung des vorliegenden Artikels ausgestellten Exemplare oder Abschriften des Wählerregisters dürfen nur zur Wahlzwecken verwendet werden, und zwar auch außerhalb des Zeitraums zwischen dem Datum der Aushändigung des Registers und dem Datum der Wahl unter Androhung der in Artikel L4122-34 des vorliegenden Kodex festgelegten strafrechtlichen Sanktionen.

Die in Anwendung des vorliegenden Artikels ausgestellten Exemplare oder Kopien des Wählerregisters dürfen ihre Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen nicht anführen.

**Art. L4122-34 - §1** - Mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe von fünfzig bis zu zwanzigtausend Euro oder mit nur einer dieser Strafen wird belegt, wer als Täter, Mittäter oder Komplize entgegen Artikel L4122-5, §6 entweder Exemplare oder Abschriften des Wählerregisters Personen ausgehändigt hat, die sie zu erhalten nicht ermächtigt sind, oder diese Exemplare Drittpersonen mitgeteilt hat, nachdem er sie ordnungsgemäß erhalten hat, oder die Angaben aus dem Wählerregister zu Zwecken gebraucht hat, die keine Wahlzwecke sind.

§2 - Strafen, die gegen Komplizen der im Absatz 1 erwähnten Straftaten verhängt werden, dürfen nicht mehr als zwei Drittel des Strafmaßes betragen, das auf sie anwendbar gewesen wären, wenn sie selbst die Straftaten begangen hätten.

-----

(1) So wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.

**Gemeinde- und Provinzialratswahlen vom 14. Oktober 2018**

Provinz: ..... Wahlkreis: .....  
Wahlkanton: ..... Gemeinde: .....

Ich Unterzeichnete(r), ..... (Name und Vorname(n)), Kandidat(in) bei der Gemeinderatswahl und/oder Provinzialratswahl (1) im Wahlkreis ..... (2), beantrage die Ausstellung von ..... (Anzahl) Ausfertigung(en) oder Abschrift(en) des kommunalen und/oder provinziellen (3) Wählerregisters Ihrer Gemeinde.

Ich verpflichte mich dazu, die demokratischen Grundsätze einzuhalten, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, und in dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes oder jeder anderen Form des Völkermordes erwähnt werden, sowie die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte und Freiheiten zu beachten.

Ich möchte diese Ausfertigungen oder Abschriften auf Papier / im EDV-Format (4) erhalten.

Ich erkläre, von den im Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen und auf der Rückseite des vorliegenden Dokumentes wiedergegebenen Verboten Kenntnis genommen zu haben, und verpflichte mich dazu, sie zu beachten.

..... (Ort), den ..... (Datum)  
(Unterschrift)

-----

- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
- (2) Für die Gemeinderatswahlen den Namen der Gemeinde und für die Provinzialratswahlen den Namen des Wahlkreises bitte angeben.
- (3) Unzutreffendes bitte streichen.
- (4) Unzutreffendes bitte streichen.

Auszüge aus dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (1)

**Art. L4122-5 - §1 -** Sobald das im vorliegenden Artikel erwähnte Register erstellt worden ist, ist das Gemeindegemeinschaftsmitglied oder der von ihm bezeichnete Beamte verpflichtet, den von einer politischen Partei bevollmächtigten Personen Ausfertigungen oder Abschriften des Wählerregisters vorzulegen, sofern sie sich schriftlich und in einem gemeinsamen Dokument dazu verpflichten, in der Gemeinde eine Kandidatenliste für die Wahl einzureichen und die demokratischen Grundsätze einzuhalten, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen und in dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes oder jeder anderen Form des Völkermordes erwähnt werden sowie die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte und Freiheiten zu beachten.  
Die Anträge müssen per Einschreibebrief an den Bürgermeister gerichtet werden.  
Die Exemplare werden auf Papier und auf maschinenlesbaren Datenträgern, deren Format durch die Regierung festgelegt wird, ausgestellt.  
(...)

§3 - Jede Person, die als Kandidat auf einem im Hinblick auf die Wahl eingereichten Wahlvorschlag erscheint, kann gegen Zahlung des Selbstkostenpreises Exemplare oder Abschriften des Wählerregisters auf Papier oder auf in §1 erwähnten Datenträger beziehen, sofern sie bei dem Bürgermeister einen diesbezüglichen Antrag per Einschreibebrief eingereicht hat und sie verpflichtet, die demokratischen Grundsätze einzuhalten, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen und in dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes oder jeder anderen Form des Völkermordes erwähnt werden sowie die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte und Freiheiten zu beachten.  
Das Gemeindegemeinschaftsmitglied überprüft bei der Aushändigung, ob der Betreffende als Kandidat für die Wahl vorgeschlagen ist.  
Wenn der Antragsteller nachträglich aus der Kandidatenliste gestrichen wird, darf er unter Androhung der in Artikel L4122-34 des vorliegenden Kodex festgelegten strafrechtlichen Sanktionen keinen weiteren Gebrauch von dem Wählerregister machen.  
(...)

§6 - Das Gemeindegemeinschaftsmitglied darf Personen, die nicht die Personen sind, die gemäß §1, §3 und §4 einen Antrag eingereicht haben, unter der Androhung der Artikel L4122-34 vorgesehenen Strafen keine Exemplare oder

Abschriften des Wählerregisters aushändigen. Die Personen, die diese Exemplare oder Abschriften erhalten haben, dürfen sie ihrerseits Drittpersonen nicht mitteilen.

Die in Anwendung des vorliegenden Artikels ausgestellten Exemplare oder Abschriften des Wählerregisters dürfen nur zur Wahlzwecken verwendet werden, und zwar auch außerhalb des Zeitraums zwischen dem Datum der Aushändigung des Registers und dem Datum der Wahl unter Androhung der in Artikel L4122-34 des vorliegenden Kodex festgelegten strafrechtlichen Sanktionen.

Die in Anwendung des vorliegenden Artikels ausgestellten Exemplare oder Kopien des Wählerregisters dürfen ihre Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen nicht anführen.

**Art. L4122-34 - §1** - Mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe von fünfzig bis zu zwanzigtausend Euro oder mit nur einer dieser Strafen wird belegt, wer als Täter, Mittäter oder Komplize entgegen Artikel L4122-5, §6 entweder Exemplare oder Abschriften des Wählerregisters Personen ausgehändigt hat, die sie zu erhalten nicht ermächtigt sind, oder diese Exemplare Drittpersonen mitgeteilt hat, nachdem er sie ordnungsgemäß erhalten hat, oder die Angaben aus dem Wählerregister zu Zwecken gebraucht hat, die keine Wahlzwecke sind.

§2 - Strafen, die gegen Komplizen der im Absatz 1 erwähnten Straftaten verhängt werden, dürfen nicht mehr als zwei Drittel des Strafmaßes betragen, das auf sie anwendbar gewesen wären, wenn sie selbst die Straftaten begangen hätten.

-----

(1) So wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.

Muster 8. Liste der Mitglieder des Wahlvorstands zwecks Zahlung der Anwesenheitsgelder

**Gemeinde- und Provinzialratswahlen vom 14. Oktober 2018**

Provinz: .....  
 Wahlkanton: ..... Gemeinde: .....  
 Wahlbürovorstand Nr. : .....

Tag der Sitzung: .....

Liste der Mitglieder des Wahlvorstands im Hinblick auf die Zahlung der Anwesenheitsgelder durch Banküberweisung

Lesen Sie bitte die unten stehenden Anweisungen aufmerksam durch, bevor Sie dieses Formular ausfüllen.

Die Unterzeichner, Vorsitzende(r), Sekretär(in) und Beisitzer des oben genannten Wahlvorstands, erklären, dass die nachstehenden Angaben richtig sind.

NATIONALREGISTERNUMMER (1)	NAME UND VORNAME (2) FUNKTION (3)	KONTONUMMER	BE-TRAG (EUR)	UNTERSCHRIFT
	V			
	S			
	B			
	B			
	B			
	B			
Gesamtanzahl Personen:			Gesamtbetrag: EUR	

Der/die Vorsitzende dieses Wahlbüros bestätigt die Anwesenheit der Personen, deren Namen auf dieser Liste stehen (Telefonnummer des Vorsitzenden: .....).

Der/die Sekretär(in),  
(Unterschrift)

Die Beisitzer,  
(Unterschriften)

Der/die Vorsitzende,  
(Unterschrift)

-----

- (1) Diese Nummer befindet sich auf der Rückseite des Personalausweises.
- (2) Dem Namen und Vornamen wird der Vermerk "Frau" oder "Herr" vorangestellt.
- (3) Was die Funktion betrifft, gelten folgende Abkürzungen: "V" für Vorsitzender, "B" für Beisitzer, und "S" für Sekretär.

#### Anweisungen

1. Um eine rasche Zahlung zu ermöglichen, vermerken die Mitglieder des Wahlvorstands auf deutliche und leserliche Weise ihre vollständigen Angaben, insbesondere ihre Bankkontonummer.
2. Dieses Dokument ist in doppelter Ausfertigung auszustellen:
  - Das erste Exemplar muss am Tag der Wahl dem Vorsitzenden des Kantonsvorstands übermittelt werden. Es wird am Montagmorgen nach den Wahlen dem Postvorsteher übergeben;
  - Das zweite Exemplar wird von dem/der Vorsitzenden des Wahlvorstands aufbewahrt.
3. Die Nationalregisternummer ermöglicht es, in die Bevölkerungsakte der Mitglieder des Wahlvorstands einzutragen, wie oft sie in dieser Eigenschaft getagt haben.

Muster 9. Rückerstattung der Fahrtkosten an die Mitglieder des Wahlvorstands

**Gemeinde- und Provinzialratswahlen vom 14. Oktober 2018**

Provinz: .....  
Wahlkanton: ..... Gemeinde: .....  
Wahlbürovorstand Nr. : .....

Zu versenden an: ..... (Anschrift der Provinzialverwaltung)

UM EINE RASCHE ZAHLUNG ZU ERMÖGLICHEN, WERDEN SIE GEBETEN, IHRE VOLLSTÄNDIGEN ANGABEN DEUTLICH ZU VERMERKEN. ÜBERPRÜFEN SIE BITTE IHRE KONTONUMMER.

Der/die Unterzeichnete, ..... (Name und Vorname(n)),  
Telefon- oder Handy-Nr. ....,

Anschrift		Postleitzahl	Gemeinde
Funktion innerhalb des Vorstands	Kontonummer		

Erklärt hiermit, dass ihm/ihr die Kosten für Fahrten, die wegen der Wahlen zwischen den nachstehend erwähnten Gemeinden zurückgelegt wurden, zurückzuerstatten sind:

Abfahrtsort (Gemeinde, in der sich der Wahlvorstand des/der Betroffenen befindet)	Bestimmungsort
---	----------------

Anzahl zurückgelegter Kilometer	Anzahl Fahrten	Grund dieser Fahrten
---------------------------------	----------------	----------------------

Zurückzuerstattender Betrag: ..... km x 0,15 EUR, d. h. 

EUR
Gesamtbetrag

Der Betrag ist auf das oben angeführte Konto zu überweisen.

Diese Forderungsanmeldung ist spätestens am 14. Januar 2019 an die Anschrift der Provinzialverwaltung zu richten.

..... (Ort), den ..... (Datum)

Der/die Vorsitzende des Vorstands,  
(Unterschrift)

Der/die Abgeber(in) der Erklärung,  
(Unterschrift)

Muster 10. Rückerstattung der Fahrtkosten an die Wähler

**Gemeinde- und Provinzialratswahlen vom 14. Oktober 2018**

Zu versenden an: ..... (Anschrift der Provinzialverwaltung)

UM EINE RASCHE ZAHLUNG ZU ERMÖGLICHEN, WERDEN SIE GEBETEN, IHRE VOLLSTÄNDIGEN ANGABEN DEUTLICH ZU VERMERKEN. ÜBERPRÜFEN SIE BITTE IHRE KONTONUMMER.

Der/die Unterzeichnete, ..... (Name und Vorname(n)),  
Telefon- oder Handy-Nr. ....,

Anschrift	Postleitzahl	Gemeinde
-----------	--------------	----------

Kontonummer (IBAN)
--------------------

Erklärt hiermit, dass ihm/ihr die Kosten für Fahrten, die wegen der Wahlen zwischen den nachstehend erwähnten Gemeinden zurückgelegt wurden, zurückzuerstatten sind:

Abfahrtsort (Gemeinde, in der sich der Wahlvorstand des/der Betroffenen befindet)	Bestimmungsort
---	----------------

Für ihn/sie selbst, und die folgenden ..... (Anzahl) Personen, die seiner Familie angehören und ebenfalls Wähler sind:

..... (Name und Vorname)	..... (Name und Vorname)
..... (Name und Vorname)	..... (Name und Vorname)
..... (Name und Vorname)	..... (Name und Vorname)
..... (Name und Vorname)	..... (Name und Vorname)

Grund der Fahrt: (1)

- Wechsel des Wohnortes
- Gehalts- oder Lohnempfänger, die ihren Beruf im Ausland oder in einer anderen Gemeinde, als der, wo sie wählen müssen, ausüben
- Studenten, die sich aufgrund ihres Studiums in einer anderen Gemeinde aufhalten als der, in der sie wählen müssen
- Aufenthalt in einer Pflegeanstalt oder Gesundheitseinrichtung, die sich in einer anderen Gemeinde befindet als der, in der der Wähler wählen muss

Zurückzuerstattender Betrag: ..... km x 0,15 EUR, d. h. 

EUR
Gesamtbetrag

Der Betrag ist auf das oben angeführte Konto zu überweisen.

Diese Forderungsanmeldung ist spätestens am 14. Januar 2019 an die oben angegebene Anschrift der Provinzialverwaltung zu richten.

..... (Ort), den ..... (Datum)  
(Unterschrift)

-----  
(1) Das (die) betreffende(n) Feld(er) bitte ankreuzen.



Muster 11. Forderungsanmeldung betreffend die Vergütungen für außerordentliche Leistungen der Mitglieder der Kreis- und Kantonsvorstände

**Gemeinde- und Provinzialratswahlen vom 14. Oktober 2018**

Provinz: .....

Wahlkanton: ..... Gemeinde: .....

Gemeindevorstand / Kantonsvorstand / Distriktvorstand (Unzutreffendes bitte streichen)

UM EINE RASCHE ZAHLUNG ZU ERMÖGLICHEN, WERDEN SIE GEBETEN, IHRE VOLLSTÄNDIGEN ANGABEN DEUTLICH ZU VERMERKEN. ÜBERPRÜFEN SIE BITTE IHRE KONTONUMMER.

Der/die Unterzeichnete, ..... (Name und Vorname(n)),  
Telefon- oder Handy-Nr. ....,

Anschrift	Postleitzahl	Gemeinde
-----------	--------------	----------

Kontonummer
-------------

Erklärt; dass er/sie die folgenden Leistungen erfüllt hat:

1. Versand der Schreiben, Aufstellungen und Tabellen, die durch den Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erfordert werden, einschließlich des Versands der Protokolle  
( ) ja ( ) nein  
Dauer: ..... Stunden.
2. Bestimmung der Mitglieder der Vorstände  
( ) ja ( ) nein  
Dauer: ..... Stunden.
3. Untersuchungen zur Wählbarkeit der Kandidaten  
( ) ja ( ) nein  
Dauer: ..... Stunden.
4. Numerische Dateneingabe und Übermittlung der Listen  
( ) ja ( ) nein  
Dauer: ..... Stunden.
5. Korrektur von Doppelkandidaturen anschließend an die Prüfung durch die Regierung  
( ) ja ( ) nein  
Dauer: ..... Stunden.
6. Aktualisierung der Wahlbildschirme  
( ) ja ( ) nein  
Dauer: ..... Stunden.
7. Mitteilung der offiziellen Kandidatenliste an die Kandidaten und Anmelder, die deren Mitteilung beantragen  
( ) ja ( ) nein  
Dauer: ..... Stunden.
8. Sonstiges (die Art dieser Leistung(en) angeben): .....

Für jede der oben erwähnten Leistungen sind ggf. die Belege beizufügen.

Falls zutreffend ist dem vorliegenden Schreiben das Muster 12 beizufügen, in dem die Notwendigkeit der unter Nr. 8 angeführten Aufgabe(n) bescheinigt wird.

Der/die Vorsitzende des Vorstands bestätigt die Richtigkeit dieser Erklärung.

Für ehrlich und vollständig bescheinigte Erklärung

..... (Ort), den ..... (Datum)

Der/die Vorsitzende des Vorstands,  
(Unterschrift)

Der/die Abgeber(in) der Erklärung,  
(Unterschrift)

Muster 12. Bescheinigung zur Begründung der Notwendigkeit einer außerordentlichen Aufgabe im Wahlverfahren (dem Muster 11 beifügen)

**Gemeinde- und Provinzialratswahlen vom 14. Oktober 2018**

Provinz: .....

Wahlkanton: ..... Gemeinde: .....

Gemeindevorstand / Kantonsvorstand / Distriktvorstand (Unzutreffendes bitte streichen)

Der/die Unterzeichnete, ..... (Name und Vorname(n)),

Erklärt hiermit, dass er/sie die folgende(n) Aufgabe(n) erfüllt hat: .....

Diese Aufgabe ist wie folgt gerechtfertigt: .....

Zudem war es unmöglich, diese Aufgabe während der gewöhnlichen Arbeitszeiten auszuführen, und zwar aus folgenden Gründen: .....

Für ehrlich und vollständig bescheinigte Erklärung

..... (Ort), den ..... (Datum)

Der/die Abgeber(in) der Erklärung,  
(Unterschrift)

Muster 13. Forderungsanmeldung betreffend die tatsächlichen Ausgaben der Wahlvorstände

**Gemeinde- und Provinzialratswahlen vom 14. Oktober 2018**

Provinz: .....  
Wahlkanton: ..... Gemeinde: .....

Gemeindevorstand / Kantonsvorstand / Distriktvorstand (Unzutreffendes bitte streichen)

UM EINE RASCHE ZAHLUNG ZU ERMÖGLICHEN, WERDEN SIE GEBETEN, IHRE VOLLSTÄNDIGEN ANGABEN DEUTLICH ZU VERMERKEN. ÜBERPRÜFEN SIE BITTE IHRE KONTONUMMER.

Der/die Unterzeichnete, ..... (Name und Vorname(n)), Vorsitzende(r) / Sekretär(in) / Beisitzer(in) (Unzutreffendes bitte streichen) des Vorstands, Telefon- oder Handy-Nr. ....,

Anschrift		Postleitzahl	Gemeinde
Betrag	Kontonummer	Unterschrift	

Erkläre, dass die tatsächlichen Ausgaben in Höhe des obenstehenden Betrags betreffend die folgenden Aufgaben mir zurückerstattet werden müssen:

- Vervielfältigung von Dokumenten  
 ja  nein  
Betrag: ..... Euro.
- Fax-Mitteilungen  
 ja  nein  
Betrag: ..... Euro.
- Telefonanrufe  
 ja  nein  
Betrag: ..... Euro.
- Büro- und Schreibwaren  
 ja  nein  
Betrag: ..... Euro.
- Transport von Zubehör  
 ja  nein  
Betrag: ..... Euro.
- Sonstige ähnliche Unkosten  
 ja  nein  
Betrag: ..... Euro.

Ursprung und Begründung dieser Ausgaben: .....

Für jede der oben erwähnten Ausgaben füge ich ggf. die Belege bei.

Der/die Vorsitzende des Vorstands bestätigt die Richtigkeit dieser Erklärung.

Für ehrlich und vollständig bescheinigte Erklärung

..... (Ort), den ..... (Datum)

Der/die Vorsitzende des Vorstands,  
(Unterschrift)

Der/die Abgeber(in) der Erklärung,  
(Unterschrift)

Muster 14 - Tabelle mit der Zusammensetzung des Kantonsvorstands

Provinz: ..... Wahlkreis: .....  
 Wahlkanton: ..... Gemeinde: .....

Der Vorsitzende des Kantonsvorstands bescheinigt hiermit, dass der Kantonsvorstand wie folgt zusammengesetzt ist:

	Name und Vorname	Geburtsdatum	Beruf und Stufe	Nationalregisternummer	Hauptwohrtort und vollständige Anschrift
Vorsitzender					
Sekretär					
Beisitzer					
Beisitzer					
Beisitzer					
Beisitzer					
Ersatzbeisitzer					
Ersatzbeisitzer					
Ersatzbeisitzer					
Ersatzbeisitzer					

..... (Ort), den ..... (Datum)

Der Vorsitzende des Kantonsvorstands,  
 (Unterschrift)

Auszüge aus dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (1)

**Art. L4125-7 - §1** - Der Kantonsvorstand ist im Hauptort des Kantons eingerichtet und besteht aus einem Vorsitzenden, vier Beisitzern, vier Ersatzbeisitzern, die vom Vorsitzenden unter den Wählern der Hauptgemeinde des Kantons gewählt werden, und einem gemäß den Bestimmungen des Artikels L4125-15 ernannten Sekretär.

§2 - Sein Vorsitz wird durch die folgende Person geführt:

- 1° den Präsident des Gerichtes erster Instanz oder sein Stellvertreter, falls der Hauptort des Wahlkantons auch Hauptort des Gerichtsbezirks ist,
- 2° den Friedensrichter, falls der Hauptort des Wahlkantons auch Hauptort eines Gerichtskantons ist,
- 3° in allen anderen Fällen den Friedensrichter des Gerichtskantons, in dem sich der Hauptort des Wahlkantons befindet, oder seinen Stellvertreter;

Wenn der Vorsitz des Kantonsvorstands durch einen Magistrat nicht geführt werden kann, bezeichnet der Vorsitzende des Distriktvorstands den Vorsitzenden dieses Vorstands unter den Wählern des Distrikts unter Beachtung der in Artikel L4125-3, §2 vorgesehenen Reihenfolge.

Der Vorsitzende des Distriktvorstands übermittelt der Regierung unmittelbar die Identität und die Kontaktangaben der benannten Vorsitzenden.

**Art. L4125-5 - §1** - Spätestens am 15. September bezeichnet der Vorsitzende des Gemeindevorstands die Vorsitzenden der Wahl- und Zählbürovorstände sowie die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Gemeindeauszählung unter den jüngsten Wählern der Gemeinde, die am Wahltag mindestens achtzehn Jahre alt sind, in der in Artikel L4125-3, §2 bestimmten Reihenfolge.

[Die in Artikel L4122-7 §1 erwähnte Liste der Freiwilligen wird bei der Benennung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer ebenfalls berücksichtigt.] (2)

§2 - Am selben Datum bezeichnet er die Beisitzer der Wahlbürovorstände unter den jüngsten Wählern der Gemeinde, die am Wahltag mindestens achtzehn Jahre alt sind, und die in Artikel L4125-3, §2 vorgesehenen Bedingungen erfüllen, zu denen die Personen, die Inhaber eines Amtes der Stufe C, das der Wallonischen Region untersteht, oder eines entsprechenden Amtes in den im Punkt 6° desselben Paragraphen vorgesehenen Verwaltungen oder Einrichtungen sind oder anderswo ein entsprechendes Amt ausüben, hinzuzukommen sind [sowie die in Artikel L4122-7 §1 erwähnte Liste der Freiwilligen.] (2)

§3 - Die Vorsitzenden, Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahl- und Zählbürovorstände werden unter den Wählern bezeichnet, die auf den in Artikel L4122-7, §1, 1° und 2° vorgesehenen Verzeichnissen stehen.  
(...)

§7 - Er übermittelt sofort den Vorsitzenden der Wahl- und Zählbürovorstände der Gemeinden, dem Vorsitzenden des Distrikt- und Kantonsvorstands und dem Gemeindegremium, die Tabelle, die die Zusammensetzung des Gemeindevorstands, der Wahlvorstände sowie der Zählbürovorstände der Gemeinden angibt. Diese Tabelle wird gemäß dem von der Regierung festgelegten Muster aufgestellt. Das Gemeindegremium sorgt dafür, dass die Tabelle, die es erhalten hat, durch Anschlag von jedem eingesehen werden kann. Er übermittelt unverzüglich der Regierung oder ihrem Beauftragten ein Exemplar davon.

§8 - Der Vorsitzende des Gemeindevorstands stellt Abschriften der Tabelle der Mitglieder der Wahl- und Zählbürovorstände der Gemeinde jedem aus, der dies mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl beantragt hat. Der Preis eines Exemplars dieser Tabelle wird durch Erlass der Regierung festgelegt. Er darf nicht mehr als 2,48 Euro betragen.

-----

(1) So wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.

(2) Für die Provinzialratswahlen.

Muster 15 - Tabelle mit der Zusammensetzung des Gemeindevorstands und der Wahlbürovorstände der Gemeinde

Provinz: ..... Wahlbezirk: .....  
 Wahlkanton: ..... Gemeinde: .....

Der Vorsitzende des Gemeindevorstands bescheinigt hiermit, dass der Gemeindevorstand und die Wahlbürovorstände der Gemeinde wie folgt zusammengesetzt sind: (1)

**Gemeindevorstand**

	Name und Vorname	Geburtsdatum	Beruf und Stufe	Nationalregisternummer	Hauptwohntort und vollständige Anschrift
Vorsitzender					
Sekretär					
Beisitzer					
Beisitzer					
Beisitzer					
Beisitzer					
Ersatzbeisitzer					
Ersatzbeisitzer					
Ersatzbeisitzer					
Ersatzbeisitzer					

**Wahlbürovorstand Nr. .... (2), mit Sitz in ..... (3)**

	Name und Vorname	Geburtsdatum	Beruf und Stufe	Nationalregisternummer	Hauptwohntort und vollständige Anschrift
Vorsitzender					
Sekretär					
Beigeordneter Sekretär (4)					
Beisitzer					
Beisitzer					
Beisitzer					
Beisitzer					
Beisitzer (4)					
Ersatzbeisitzer					

Ersatzbeisitzer					
Ersatzbeisitzer					
Ersatzbeisitzer					
Ersatzbeisitzer (4)					

..... (Ort), den ..... (Datum)

Der Vorsitzende des Gemeindevorstands,  
(Unterschrift)

-----

- (1) Diese Tabelle bitte aufgrund der tatsächlichen Anzahl Wahlvorstände ausfüllen.  
(2) Jedes Wahlbüro erhält eine Wählersektion. Die Nummer der entsprechenden Wählersektion bitte angeben, so wie sie gemäß Artikel 6 des Zusammenarbeitsabkommens vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet zugeteilt wurde.  
(3) Die vollständige Anschrift bitte angeben.  
(4) Nur auszufüllen, wenn das Wahlbüro mehr als 800 Wähler umfasst.

Auszüge aus dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (1)

**Art. L4125-1 - §4** - Kein Kandidat darf dem Wahlvorstand angehören. Die Kandidaten und Kandidatenlisten können Zeugen bezeichnen, um die Verrichtungen des Vorstands nach den in Artikel L4134-1 erwähnten Modalitäten zu kontrollieren.

Das Amt eines Provinzialgreffiers, eines Provinzialeinnehmers, eines Gemeindevorstandesekretärs und eines Gemeindevorstandes einnehmers ist unvereinbar mit dem Amt des Vorsitzenden, eines Beisitzers oder Ersatzbeisitzers eines Kreisvorstands.

Das Gleiche gilt ebenfalls für die Bekleidung eines politischen Mandats und die Aufgabe als Zeuge.

**Art. L4125-3 - §2** - Um den Vorsitz des Gemeindevorstands zu führen, bezeichnet der Vorsitzende des Distriktvorstands in der nachstehend festgelegten Reihenfolge:

- 1° Richter oder stellvertretende Richter des Gerichtes erster Instanz, des Arbeits- und des Handelsgerichtes nach dem Dienstalder,
- 2° Friedensrichter oder ihre Stellvertreter nach dem Dienstalder;
- 3° Richter des Polizeigerichtes oder ihre Stellvertreter nach dem Dienstalder;
- 4° Rechtsanwälte und Rechtsanwaltspraktikanten in der Reihenfolge ihrer Eintragung im Anwaltsverzeichnis oder in der Praktikantenliste;
- 5° Notare;
- 6° der Wallonischen Region unterstellte Inhaber eines Amtes der Stufe A oder B und Inhaber eines gleichwertigen Dienstgrades, die dem Föderalstaat, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den Provinzen, den Gemeinden, den öffentlichen Sozialhilfezentren, den Einrichtungen öffentlichen Interesses, die im Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses erwähnt sind oder auch nicht, oder den autonomen öffentlichen Unternehmen im Sinne des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen unterstehen;
- 7° Lehrpersonal;
- 8° Praktikanten der Staatsanwaltschaft;
- 9° wenn notwendig, die unter den Wählern der Gemeinde bezeichneten Personen, die anderswo Ämter ausüben, die den im Punkt 6° erwähnten Ämtern entsprechen.

Außer den Richtern, die bezeichnet werden können, um den Vorsitz des Gemeindevorstands ihres Sitzes unabhängig von der Gemeinde, wo sie Wähler sind, zu führen, sind die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Personen die Wähler der Gemeinde, wo sie das Amt eines Vorsitzenden des Gemeindevorstands ausüben.

Muss der Vorsitzende des Gemeindevorstandes in einer anderen Gemeinde wählen, so bestimmt er einen Stellvertreter, um ihn am Wahltag während der für die Erfüllung seiner Pflicht als Wähler notwendigen Zeit zu vertreten.

Die öffentlichen Behörden, die im vorstehenden Absatz, Punkten 6° und 7° erwähnte Personen beschäftigen, teilen den Gemeindeverwaltungen, wo sie ihren Hauptwohrt haben, den Namen, die Vornamen, die Anschrift und den Beruf dieser Personen mit.

Der Vorsitzende des Distriktvorstands übermittelt der Regierung spätestens am 30. Juni die Identität und die Kontaktangaben der benannten Vorsitzenden.

(...)

**Art. L4125-5 - §1** - Spätestens am 15. September bezeichnet der Vorsitzende des Gemeindevorstands die Vorsitzenden der Wahl- und Zählbürovorstände sowie die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Gemeindeauszählung

unter den jüngsten Wählern der Gemeinde, die am Wahltag mindestens achtzehn Jahre alt sind, in der in Artikel L4125-3, §2 bestimmten Reihenfolge.

[Die in Artikel L4122-7 §1 erwähnte Liste der Freiwilligen wird bei der Benennung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer ebenfalls berücksichtigt.] (2)

§2 - Am selben Datum bezeichnet er die Beisitzer der Wahlbürovorstände unter den jüngsten Wählern der Gemeinde, die am Wahltag mindestens achtzehn Jahre alt sind, und die in Artikel L4125-3, §2 vorgesehenen Bedingungen erfüllen, zu denen die Personen, die Inhaber eines Amtes der Stufe C, das der Wallonischen Region untersteht, oder eines entsprechenden Amtes in den im Punkt 6° desselben Paragraphen vorgesehenen Verwaltungen oder Einrichtungen sind oder anderswo ein entsprechendes Amt ausüben, hinzuzukommen sind [sowie die in Artikel L4122-7 §1 erwähnte Liste der Freiwilligen.] (2)

§3 - Die Vorsitzenden, Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahl- und Zählbürovorstände werden unter den Wählern bezeichnet, die auf den in Artikel L4122-7, §1, 1° und 2° vorgesehenen Verzeichnissen stehen.

(...)

§7 - Er übermittelt sofort den Vorsitzenden der Wahl- und Zählbürovorstände der Gemeinden, dem Vorsitzenden des Distrikt- und Kantonsvorstands und dem Gemeindegremium, die Tabelle, die die Zusammensetzung des Gemeindevorstands, der Wahlvorstände sowie der Zählbürovorstände der Gemeinden angibt.

Diese Tabelle wird gemäß dem von der Regierung festgelegten Muster aufgestellt.

Das Gemeindegremium sorgt dafür, dass die Tabelle, die es erhalten hat, durch Anschlag von jedem eingesehen werden kann.

Er übermittelt unverzüglich der Regierung oder ihrem Beauftragten ein Exemplar davon.

§8 - Der Vorsitzende des Gemeindevorstands stellt Abschriften der Tabelle der Mitglieder der Wahl- und Zählbürovorstände der Gemeinde jedem aus, der dies mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl beantragt hat. Der Preis eines Exemplars dieser Tabelle wird durch Erlass der Regierung festgelegt. Er darf nicht mehr als 2,48 Euro betragen.

-----

(1) So wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.

(2) Für die Provinzialratswahlen.